

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 94
vom 29. Juli 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre S t ö c k l e r (beurlaubt), Dr. D e u t s c h und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt), ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n und P f l ü g l.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Land-und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z, vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, vom Staatsamte für Äußeres: Gesandter I p p e n sowie der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k.

Vorsitzender:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 18.30

Reinschrift (18 Seiten), Konzept, Entwurf der TO, Mitschrift (tlw. stenogr.), nicht behandelte Beilagen

9. Personalsitzung, Protokoll und Konzept fehlen, Beilagen der Staatsämter (fol. 133)

Inhalt:

1. Frage der Übernahme einer zweiten Gruppe von bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnern in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst.
2. Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei den Staatsbahnen.
3. Genehmigung von Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates und der Landesversammlung von Kärnten in autonomen Finanzangelegenheiten.
4. Bewilligung eines Verwaltungskostenbeitrages und einer Stammeinlage für den Aktionsfonds des Zentralbureaus für Seuchenbekämpfung in Wien.

5. Abverkauf von Munitionsvorräten am Steinfeld.
6. Gewährung eines staatlichen Vorschusses *zu* den Betriebserfordernissen des niederösterreichischen Krankenanstaltsfondes.
7. Gewährung einer staatlichen Subvention an die Stadtgemeinde Graz.
8. Einführung des Titels „Steueramtsdirektor“ für die in die VII. Rangklasse eingereihten Steueroberverwalter.
9. Änderung der Amtstitelbezeichnung für die Lottoamtsbeamten.
10. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlass des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten.
11. Ernennung von Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrates aus dem Kreise der Fachmänner im Lehramte.
12. Übernahme der Konsularakademie durch den deutschösterreichischen Staat.
13. Frage der Verleihung von Titeln sowie des Titels und Charakters der nächsthöheren Rangklasse an Angestellte des ehemaligen Hofes durch den Obersten Verwalter des Hofärars.
14. Ausgestaltung und Verwendung des Neubaues der ehemaligen Hofburg.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Ansuchen des StA. f. Verkehrswesen Zl. 20282/19 um Übernahme einer zweiten Gruppe bosnisch-herzegowinischer Eisenbahner in den dö. Eisenbahndienst (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1701/19 auf Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei den Staatsbahnen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Übersichtstabelle des StA. d. Inneren Zl. 26816 über Beschlüsse des Kärntner Landesausschusses (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 Antrag des StA f. soziale Verwaltung z. Zl. 17717/19 über die Bewilligung eines Verwaltungskostenbeitrags und einer Stammeinlage für den Aktienfonds des Zentralbureaus für Seuchenbekämpfung in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gewährung einer staatlichen Subvention an die Stadtgemeinde Graz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag auf Ermächtigung des StA. f. Finanzen auf Einführung des Titels Steueramtsdirektor für die in die VII. Rangklasse eingereihten Steueroberverwalter (2 Seiten)

94 – 1919-07-29

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag auf Ermächtigung des StA. f. Finanzen auf Änderung der Amtstitelbezeichnung für die Lottoamtsbeamten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlass des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Übernahme der Konsularakademie durch den dö. Staat (3 Seiten)

1.

Frage der Übernahme einer zweiten Gruppe von bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnern in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst.

Staatssekretär P a u l verweist auf die vom Kabinettsrate mit Beschluss vom 7. April d. J. zugestandene Übernahme von bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst, wodurch veranlasst, eine zweite Gruppe solcher Bediensteter, angeblich der Rest der bei den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen in Verwendung gestandenen Deutschen und zwar insgesamt 148 Personen, nunmehr um die gleiche Begünstigung eingeschritten sei. Im Hinblick auf das Präjudiz, das durch die Übernahme der ersten Gruppe sowie durch die mit Kabinettsratsbeschluss vom 20. Mai d. J. erfolgte weitere Übernahme von 160 Beamten und Bediensteten sonstiger bosnisch-herzegowinischer Verwaltungszweige in deutschösterreichischen Dienste geschaffen wurde, glaube der sprechende Staatssekretär das ihm vorliegende Ansuchen nicht zur Gänze ablehnen zu können; er beabsichtige aber dessen Erfüllung darauf einzuschränken, dass von den gegenwärtigen Bewerbern nur die einwandfrei guten und tüchtigen Kräfte zur Übernahme zugelassen werden. Demnach erbitte er vom Kabinettsrat die Ermächtigung, von den erwähnten 148 Bewerbern nach gewissenhafter Sichtung ausnahmsweise noch jene Bediensteten und Arbeiter deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. November 1918 gleich den ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes behandeln zu dürfen, die nach ihren persönlichen und sachlichen Eigenschaften der Übernahme würdig erscheinen, sofern für dieselben im deutschösterreichischen Staatsbahndienste eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit vorhanden ist. Die Übernahme hätte sich im übrigen in der gleichen Weise wie bei der ersten Bewerbergruppe zu vollziehen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung, fügt Ihr jedoch entsprechend einem Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s und des Sektionschefs Dr. G r i m m die

Einschränkung bei, dass nur solche Angestellte Berücksichtigung finden dürfen, die unzweifelhaft deutscher Volkszugehörigkeit und in einer Gemeinde Deutschösterreichs innerhalb der durch den Friedensvertrag gezogenen Grenzen heimatzuständig sind.

2.

Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei den Staatsbahnen.

Staatssekretär P a u l macht davon Mitteilung, dass ebenso wie unter den Pensionisten aller übrigen Ressorts auch unter den Pensionisten der Staatsbahnen eine starke Bewegung im Gange sei, um eine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und gleichzeitig auch die Beseitigung der Ungleichheiten in der Behandlung der Pensionisten alten und neuen Stiles zu erreichen. Der sprechende Staatssekretär halte es für unerlässlich, dass der Kabinettsrat der grundsätzlichen Regelung dieses Fragenkomplexes nähertrete, weshalb er den Antrag stelle, das zwischenstaatliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten zu beauftragen, die Grundlagen für eine allgemeine Verfügung zu Gunsten der Staatspensionisten durchzubereiten und dem Kabinettsrat sodann entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei und ladet das Staatsamt für Finanzen ein, das sohin Erforderliche in die Wege zu leiten.

3.

Genehmigung von Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates und der Landesversammlung von Kärnten in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Genehmigung der Beschlüsse des kärntnerischen Landesausschusses vom 2. September 1916 und 26. April 1919 sowie des Beschlusses des kärntnerischen Landesrates vom 21. Mai 1919, betreffend die Einhebung einer Mietzins- und Branntweinauflage in Villach und einer Mietzinsauflage in St. Veit sowie von 200 % übersteigenden Gemeindeumlagen in den Gemeinden Weissenstein, Einöde, Lind i. D., Hardegg, Lieserhofen, Moosburg, Kramsbrücke, Eisentratten, Sörg und Wieting ferner des Beschlusses des kärntnerischen Landesausschusses vom 9. Oktober 1918 betreffend den Verkauf des der Stadt Klagenfurt gehörigen Besitzes Schönhof an den kärntnerischen Forstverein, und endlich des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 18. März 1919, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Kronen durch das Land Kärnten.

4.

94 – 1919-07-29

Bewilligung eines Verwaltungskostenbeitrages und einer Stammeinlage für den Aktionsfonds des Zentralbureaus für Seuchenbekämpfung in Wien.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r berichtet, dass sich über Initiative des „Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf“ die Sukzessionsstaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie behufs tunlichster Eindämmung der namentlich durch die Kriegsgefangenentransporte, von Osten her drohenden Infektionsgefahr über die Errichtung einer ständigen zwischenstaatlichen Kommission für Seuchenbekämpfung geeinigt hätten, die nunmehr ihre Tätigkeit unter dem Namen „Zentralbureau für Seuchenbekämpfung“ mit dem vorläufigen Sitze in Wien aufgenommen habe. Zu den Kosten hätten die einzelnen Teilnehmerstaaten vereinbarungsgemäß einen Verwaltungskostenbeitrag von 5000 Kronen sowie eine Stammeinlage in der Höhe von mindestens 300.000 Kronen, letztere mit der Bestimmung für den „Aktionsfonds des Zentralbureaus“ in der ortsgiltigen Währung zu leisten. Der letztere Betrag dürfe nach den Statuten nur zu Gunsten des einzahlenden Staates selbst und nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Delegierten im Zentralbureau verwendet werden. Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte demgemäß vom Kabinettsrate die Bewilligung zur Einzahlung dieses Verwaltungskostenbeitrages und der Stammeinlage in der erwähnten Höhe.

Nachdem über eine Anfrage des Unterstaatssekretärs M i k l a s klargestellt worden war, dass es sich bei der Einzahlung in den Aktionsfonds um eine Leistung handelt, die nach Erschöpfung des Betrages bis zur Erreichung des angestrebten Zweckes immer wieder erneuert werden würde, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des vorliegenden Antrages.

5.

Abverkauf von Munitionsvorräten am Steinfeld.

Gesandter I p p e n erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über das Verlangen der französischen Mission in Wien, aus den Munitionsvorräten am Steinfeld ungefähr 60.000 Schuss an einen hiesigen Agenten, und zwar mit der Bestimmung zur Verfrachtung auf der Elbe nach Frankreich abzugeben. Die Angelegenheit sei bisher dilatorisch behandelt worden. Heute sei jedoch eine Deputation der vereinigten Arbeiterräte am Steinfeld im Staatsamte für Äußeres erschienen und hätte die Forderung nach sofortiger Freigabe diese Munitionsmengen erhoben. Als Begründung wäre vorgebracht worden, dass die Arbeiterräte zur Verringerung der Explosionsgefahr den Abbau der angehäuften Munitionsvorräte wünschen, zumal sich jetzt noch eine Gelegenheit zum Verkauf biete, während nach den Friedensbedingungen diese Munitionsvorräte ohne Entgelt in die Hände der Entente gelangen werden. Letzteren

Standpunkt vertrete auch das Staatsamt für Heerwesen. Der im telegraphischen Weg um Weisungen befragte Staatskanzler habe erklärt, er halte unter der Zwangslage der Friedensverhandlungen die Abgabe einer zustimmenden Erklärung leider für unvermeidlich, ersuche aber jedenfalls, sich noch der Zustimmung des Kabinettsrates zu versichern. Die geforderte Munition wäre dem Leiter der Waffenstillstandskommission General S e g r é über dessen ausdrückliches Verlangen auszufolgen und daher zur Provozierung einer solchen Forderung zunächst mit diesem in Verbindung zu treten.

In der sich hieran anschließenden Debatte macht Staatssekretär Dr. B a u e r darauf aufmerksam, dass die Stellung der Arbeiterschaft des Steinfeldes zu der Munitionslieferung kaum eine einheitliche sein werde und, wenn auch die Arbeiterräte augenblicklich für die Freigabe eingetreten seien, sich ein Teil der Arbeiterschaft dagegen immerhin in der Erwägung auflehnen könnte, dass es sich offenbar um Munitionslieferungen an die Tschechoslovakei handle. Darum sei es bedenklich den Abverkauf von staatswegen vorzunehmen; man könnte höchstens die Arbeiterräte, wenn sie unbedingt verkaufen wollten, gewähren lassen; die offiziellen Stellen sollten sich aber die Hand zum Einschreiten für den Fall freihalten, wenn sich zeige, dass hieraus Verwicklungen drohen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r wendet sich dagegen, dass den Arbeiterräten der Verkauf von Staatsgut ohne Weiteres zugestanden wird, und verlangt die Sicherstellung des Erlöses für den Staatsschatz.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich dahin, dem Antrag des Staatskanzlers zuzustimmen und das Staatsamt für Heerwesen zur Durchführung des Verkaufes in offiziellem Wege, jedoch unter der Bedingung zu ermächtigen, dass für den Fall, als sich Weiterungen irgend welcher Art, besonders mit der Arbeiterschaft ergeben sollten, die Möglichkeit einer sofortigen Rückgängigmachung des Abverkaufes der Munitionsmenge offen gelassen und dass der Erlös an den Staatsschatz abgeführt wird.

6.

Gewährung eines staatlichen Vorschusses zu den Betriebserfordernissen des n. ö.

Krankenanstaltenfonds.

Staatssekretär Dr. Schumpeter bringt zur Kenntnis, dass der n. ö. Landeshauptmannstellvertreter Widholz in seiner Agentschaft als Referent über den n. ö. Krankenanstaltenfond die sofortige Flüssigmachung eines staatlichen Vorschusses von 12 Millionen Kronen an diesen Fond angesprochen habe, da andernfalls die von diesen erhaltenen Krankenanstalten infolge Erschöpfung aller Geldmittel mit 1. August den Betrieb

94 – 1919-07-29

einstellen müssten. Die jetzige Notlage sei darauf zurückzuführen, dass von dem als dreimonatigen Betriebserfordernisse errechneten Betrage von 21 Millionen Kronen, der nach den getroffenen Vereinbarungen vom Staate, dem Land Niederösterreich und der Gemeinde Wien zu gleichen Teilen getragen werden soll, bisher bloß der Staat das auf ihn entfallende Drittel geleistet habe, die Zahlungen des Landes und der Gemeinde dagegen noch von der vorherigen Erledigung der bezüglichen Finanzvorlagen im Landtage bzw. im Gemeinderate abhängig seien. Es wäre daher die Refundierung des Staatsvorschusses bzw. seine Anrechnung auf spätere Leistungen dann gesichert, sobald die Teilbeträge des Landes und der Gemeinde Wien zur Einzahlung gebracht sein werden.

Nach einer in diesem Zusammenhange über die Frage der Sanierung bzw. Liquidierung des n. ö. Krankenanstaltenfonds und über die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung des Krankenanstaltenwesens abgeführten längeren Debatte erklärt sich der Kabinettsrat mit der Gewährung des Vorschusses an den n. ö. Krankenanstaltenfond in der obbezeichneten Höhe einverstanden.

7.

Gewährung einer staatlichen Subvention an die Stadtgemeinde Graz.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält nach eingehender Darstellung der Finanzlage der Stadt Graz und Besprechung der Ihr für die nächste Zeit bevorstehenden Investitionsauslagen für Assanierungs- und sonstige dringende Bauten (Schwemmkanalisation, Wasserwerk, Murbrücken, Bachregulierung), die Ermächtigung:

1.) dieser Gemeinde für die von ihr nachzuweisenden im Kriege erlittenen besonderen finanziellen Schäden eine Entschädigung bis zum Höchstausmaße von 10 Millionen Kronen, worin die bereits vorschussweise angewiesenen 2 Millionen Kronen einzurechnen sind, aus Staatsmitteln zu gewähren;

2.) der genannten Stadtgemeinde durch Überweisung der Differenz zwischen 20 und $25 \frac{2}{3}$ % der Hauszinssteuer, das sind etwa 40 % des Hauszinssteuerertrages, dann durch die Unterlassung des Ertrages der Linienverzehrungssteuer bei Erlass des Pachtschillings, ferner im Wege der Beteiligung der Gemeinde an der Einkommenssteuer gegen entsprechende Mitwirkung an deren Veranlagung, weiters durch Einführung einer Steuer vom gemeinen Wert der Liegenschaften unter Vermeidung eines Ausmaßes, das der Steuer den Charakter einer Vermögensabgabe verleihen könnte und schließlich durch die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen, einer Beleuchtungsabgabe und anderer Luxusabgaben, neue

Steuerquellen zu eröffnen, bezw. die hierfür erforderlichen Aktionen vorzubereiten.

8.

*Einführung des Titels „Steueramtsdirektor“ für die in der VII. Rangsklasse eingereichten
Steuerverwalter.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, für die in der VII. Rangsklasse versetzten Steueroberverwalter den Titel „Steueramtsdirektor“ bestimmen zu dürfen.

Da es sich um die Einführung dieses Titels für eine Rangsklasse handelt, in welche die Beförderung vom Ressortleiter selbst vorgenommen wird und der einzuführende Titel „Direktor“ bereits bei anderen Kategorien von Beamten (Kassenbeamten, Kanzleibeamten) in Gebrauch steht, erachtet der Kabinettsrat, dass von der Einholung einer Ermächtigung des Präsidenten der Nationalversammlung zu dieser Titeländerung Abstand genommen werden kann.

9.

Änderung der Amtstitelbezeichnung für die Lottoamtsbeamten.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, für die Lottoamtsbeamten der II. Rangsklasse den Titel „Lottoamtskontrollor“ und für jene der VIII. Rangsklasse, sofern sie systemisierte Stellen dieser Rangsklasse bekleiden den Titel „Lottoamtsverwalter“, sonst den Titel „Lottoamtsoberkontrollor“ bestimmen zu dürfen.

Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Anwendung von bei anderen Beamtenkategorien bereits bestehenden Titeln auf die Gruppe der Lottoamtsbeamten handelt, wäre nach Ansicht des Kabinettsrates von der Erstattung eines Vortrages an den Präsidenten der Nationalversammlung abzusehen.

10.

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen
für die aus Anlass des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen
dienenden Unternehmungen und Anstalten.*

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zu dem vorgelegten Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlass des Überganges zur Friedenswirtschaft

94 – 1919-07-29

errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten. Die Durchführung der Vollzugsanweisung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, insbesondere mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu erfolgen haben.

11.

Ernennung von Mitgliedern des n. ö. Landesschulrates aus dem Kreise der Fachmänner im Lehramte.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Antragstellung auf Ernennung des Bürgerschullehrers Rudolf D i e w a l d, des Profeseors am Gymnasium de Theresianischen Akademie Dr. Gustav R o h r a u e r und des wirklichen Lehrers an der Neuen Wiener-Handels-Akademie Professor Julius J e l i n e k zu Mitgliedern des n. ö. Landesschulrates als Fachmänner im Lehrwesen.

12.

Übernahme der Konsularakademie durch den d. ö. Staat.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l macht die Mitteilung, dass die Internationale Liquidierungskommission in der Sitzung vom 16. ds. den Beschluss gefasst hat, die Konsularakademie mit Ende dieses Monats zu liquidieren. Die Anstalt, die mit ihrem modernen Gebäude und ihrer reichen Ausstattung an Lehr- und Lernmittel ein Objekt von hohem Werte darstelle, wäre nun zweckmäßigerweise mit diesem Zeitpunkte vom deutschösterreichischen Staat zu übernehmen. Über ihre künftige Bestimmung hätte im Rahmen der eingeleiteten Studienreform entschieden zu werden, bis dahin wäre jedoch der Unterricht nach dem bisherigen Lehrplan fortzuführen, um den gegenwärtigen Zöglingen die Möglichkeit zur Vollendung ihrer Studien zu bieten. Soweit sich Angehörige der übrigen Sukzessionsstaaten unter den Zöglingen befinden, wäre ihnen das Recht einzuräumen, gegen Ersatz der Kosten weiter in der Anstalt zu verbleiben, was auch dem Wunsche der Sukzessionsstaaten entspreche. Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates dazu, dass diese Anstalt bis zur Absolvierung der Studien durch die gegenwärtig noch vorhandenen 30 Hörer unter die Oberleitung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Äußeres und auf dessen Etat gestellt werde, wobei jedoch in grundsätzlichen Fragen das Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte zu pflegen wäre; die Frage der eventuellen Fortführung der Anstalt im Rahmen des Staatsamtes für Unterricht unter Einfügung in die bereits eingeleitete allgemeine Studienreform hätte in der Zwischenzeit einer gründlichen Erörterung unterzogen zu werden.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Vorgange bei.

13.

Frage der Verleihung von Titeln sowie des Titels und Charakters der nächsthöheren Rangsklasse an Angestellte des ehemaligen Hofes durch den Obersten Verwalter des Hofärars.

Der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k kommt auf den Beschluss des Kabinettsrates in dessen Sitzung am 11. Juli d. J., betreffend die Frage der Verleihung von Titeln sowie des Titels und Charakters der nächsthöheren Rangsklasse an Angestellte des ehemaligen Hofes, zu sprechen und erbittet vom Kabinettsrate unter eingehender Begründung der Sachlage eine Reassumierung dieses Beschlusses.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich neben dem Referenten die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. B a u e r sowie Sektionschef Dr. G r i m m beteiligten, beschließt der Kabinettsrat an seinem Standpunkte im Hinblick darauf festzuhalten, dass die Rechtsstellung der Angestellten des Hofärars bereits in der kürzesten Zeit völlig geklärt und die Staatsregierung dann in die Lage versetzt sein werde, alle damit zusammenhängenden Fragen einer endgiltigen Lösung zuzuführen.

Der Kabinettsrat geht demgemäß über den Antrag des Sektionschefs Dr. B e c k zur Tagesordnung über.

14.

Ausgestaltung und Verwendung des Neubaus der ehemaligen Hofburg.

Staatssekretär E l d e r s c h verweist auf den allen Kabinettsmitgliedern zugekommenen eingehenden Bericht des mit der Bauleitung der neuen Burg betrauten Burgbauarchitekten Oberbaurates B a u m a n n, betreffend Vorschläge über die künftige Verwendung des gesamten Neubaus der ehemaligen Hofburg und bittet den Kabinettsrat, für die baldige Herbeiführung einer Entscheidung über diese Frage die entsprechenden Einleitungen zu treffen. Die Angelegenheit erscheine schon aus dem Grunde überaus dringlich, weil hievon die weitere Frage der inneren Ausstattung des Baues abhängen und die bezüglichlichen Arbeiten baldigst vergeben werden müssten, um noch als Notstandsarbeiten über den Herbst und Winter für jene Kunsthandwerker und Gewerbetreibenden in Betracht zu kommen, die für Arbeiten an Kleinwohnungen nicht eingerichtet sind. Gemäß den Anträgen des sprechenden Staatssekretärs sowie des Unterstaatssekretärs M i k l a s beschließt der Kabinettsrat nach einer kurzen Debatte, die Staatskanzlei zu beauftragen, im Einvernehmen mit den bisherigen

94 – 1919-07-29

Verwaltern der in Frage stehenden Baulichkeiten, d. i. mit dem Staatssekretär für Inneres (Stadterweiterungsfond) und dem Obersten Verwalter des Hofärars eine gemischte Kommission aus Vertretern aller beteiligten Staatsämter und sonstigen Interessenten einzusetzen, die mit der Aufgabe betraut wird, über die Frage der künftigen Verwendung des Neubaues der ehemaligen Hofburg dem Kabinettsrate ehestens konkrete Vorschläge zu erstatten.

KRP 94 vom 29. Juli 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Ansuchen des StA. f. Verkehrswesen Zl. 20282/19 um Übernahme einer zweiten Gruppe bosnisch-herzegowinischer Eisenbahner in den dö. Eisenbahndienst (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1701/19 auf Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei den Staatsbahnen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Übersichtstabelle des StA. d. Inneren Zl. 26816 über Beschlüsse des Kärntner Landesausschusses (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 Antrag des StA f. soziale Verwaltung z. Zl. 17717/19 über die Bewilligung eines Verwaltungskostenbeitrags und einer Stammeinlage für den Aktienfonds des Zentralbureaus für Seuchenbekämpfung in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gewährung einer staatlichen Subvention an die Stadtgemeinde Graz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag auf Ermächtigung des StA. f. Finanzen auf Einführung des Titels Steueramtsdirektor für die in die VII. Rangklasse eingereihten Steueroberverwalter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag auf Ermächtigung des StA. f. Finanzen auf Änderung der Amtstitelbezeichnung für die Lottoamtsbeamten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlass des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Übernahme der Konsularakademie durch den dö. Staat (3 Seiten)

Zl. 20282/19.

Gegenstand: Ansuchen einer
2. Gruppe von bosn.herz. Landes-
eisenbahnern um Uebernahme in den
d.ö. Eisenbahndienst.

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Nachdem im Jänner 1919 eine kumulativeingabe aller b.h. Landesbahnbefugten deutscher Volkszugehörigkeit (etwa 230) und im März 1919 drei Einzeleingaben solcher Befugten abschlägig beschieden worden waren, erwirkten 112 deutsche Befugte der b.h. Landesbahnen im April 1919 einen Kabinettsratsbeschluss (Kabinettsprotokoll Nr. 58 vom 7. IV. 1919), durch den der Staatssekretär für Verkehrswesen ermächtigt wurde, einer Anzahl von gegenwärtig im b.h. Eisenbahndienste stehenden Angestellten d.ö. Heimatszugehörigkeit die Uebernahme in den d.ö. Eisenbahndienst ohne Präjudiz für andere Dienstzweige zuzusichern.

Die Bedingungen waren:

- 1.) Vorangehendes Einvernehmen mit der S.H.S. Regierung;
- 2.) Ueberweisung der Pensionsfondseinzahlungen samt Betriebszuschüssen;
- 3.) vorläufige Verwendungsnahe gegen Zahlung von Beihilfen nach den Richtlinien des K.R. Beschlusses vom 23. XI. 1918.

Die erste Staffel dieser Befugten - 30 Mann - ist am 13. d.M. in Wien eingelangt, bevor noch die S.H.S. Regierung in Belgrad zu der unter vorstehendem Punkte 2 festgesetzten Uebernahmebedingung Stellung genommen hat.

Es werden daher bei der vorläufigen Zuweisung der eingetroffenen Befugten neben den üblichen auch hinsichtlich der Pensionsansprüche die notwendigen Vorbehalte gemacht werden.

0000001



28

Am 27. Juni 1919 trat eine 2. Gruppe, angeblich der Rest der b.k. Landeseisenbahnbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit (148 Bewerber) unter Berufung auf die Uebernahme ihrer 112 Kollegen mit der gleichen Bitte hervor. Diese Bewerber begründen ihren Schritt damit, daß sie sich nach Abweisung der eingangs erwähnten Kumulativeingabe zurückzogen, weil sie der Meinung waren, daß eine Uebernahme insbesondere der Leute mit mehr als 30 Dienstjahren, ferner solcher Bediensteten, die nicht nach Deutschösterreich zuständig sind, ausgeschlossen sei; andererseits dürfte es sich nach den Beobachtungen des seinerzeit nach Sarajevo entsendeten h.s. Beamten auch um solche Leute handeln, die anfänglich das unsichere Unternehmen nicht wagen wollten, um es sich mit der S.H.S. Regierung nicht zu verderben. Einige mögen auch von der Aktion der 1. Gruppe nichts erfahren haben, wiewohl letztere nicht ermangelte, durch gedruckte Aufrufe, die allerdings nicht öffentlich verbreitet werden konnten, zum Anschluß einzuladen.

Da anlässlich der bereits erfolgten Uebernahmen (1. Gruppe) Beispielsfolgerungen ausdrücklich ausgeschlossen wurden, muß im vorliegenden Falle zunächst erneuert zu der Frage grundsätzlich Stellung genommen werden, ob die Zuständigkeit nach außerhalb Deutschösterreichs (beanspruchter Umfang) gelegenen Gebieten von der Uebernahme ausschließt.

Im Kabinettsratsbeschluss vom 7. IV. 1919 war nämlich die d.ö. Heimatzuständigkeit zwar zur Bedingung gemacht, doch wurden auch 6 Bedienstete, bei denen diese Bedingung nicht zutraf, trotzdem übernommen; freilich stammen diese Bediensteten aus altösterreichischem Gebiete, während in der zweiten Gruppe nicht nur 12 nach Tschechien, 14 nach Jugoslawien, 3 nach Galizien und 2 nach der Bukowina zuständig, sondern auch 27 Bewerber aus Ungarn und seinen Nebenländern vorhanden sind (Vergl. Beilage I).

Dagegen war im vorbezogenen Kabinettsratsbeschlusse von der deutschen Volkzugehörigkeit nicht die Rede, offenbar weil sie als selbstverständlich vorausgesetzt wurde.

Auch bei den zunehmrigen Uebernahmewerbern trifft letztere Voraussetzung, soweit aus den vorliegenden Behelfen geschlossen werden kann, in der überwiegenden Mehrzahl zu; denn selbst die aus außerösterreichischen Gebieten stammenden sind deutsche Kolonisten-, Soldatensöhne, Siebenbürger Sachsen etc. die nach ihren Vätern oder Großvätern noch dort zuständig, vielfach nicht einmal dort gewesen sind oder schon in früher Kindheit wegkamen. Sie bewarben sich nicht um die österreichische Staatsbürgerschaft, weil diese für den öffentlichen Dienst im Reichslande B.H. nicht erforderlich war.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Mitglieder der zweiten Gruppe von denen der ersten Gruppe als „Auch-Deutsche“ (aus noch nicht ausreichend geklärten Gründen) bezeichnet werden.

Aber auch nach Rang, Dienstzeit, Lebensalter, fachlichen und persönlichen Qualitäten weist diese 2. Gruppe große Verschiedenheiten auf, die ebenso wie die Art und Weise, in der ihre Bewerbung zustande kam, zu einer gewissen Vorsicht mahnen. Da endlich auch vom Standpunkte der d.ö. Eisenbahnverwaltung der Zufluß einer größeren Zahl ausländischer Eisenbahnbediensteter bedenklich ist, sollte von der Uebernahme aller Bewerber dieser 2. Gruppe in Bausch und Bogen wohl abgesehen werden. Es wird genug getan sein, wenn das gute und tüchtige deutsche Personal noch ausnahmsweise zur Uebernahme zugelassen wird. Die Sichtung wäre jenem Zeitpunkt (2. Hälfte August) vorzubehalten, in dem die bisher übernommenen ö.k. Landeseisenbahner in Deutschösterreich eingetroffen sein werden. Unter diesen befinden sich auch ernste, verlässliche Männer mit der erforderlichen Personalkennntnis, denen ein gewissenhaftes Urteil zugetraut werden kann.



Im übrigen wäre neuerdings das Einvernehmen mit der S.H.S. Regierung Sarajevo wegen der Enthebung der zu Übernehmenden erforderlich, dagegen könnten mündliche Verhandlungen, wie sie vor den ersten Übernahmen nötig waren, entfallen, weil bereits Vorsorge getroffen ist, daß die für die erstübernommenen Bediensteten vereinbarten Übergabs- und Abbeförderungsbestimmungen auch für allfällige weitere Übernahmen gelten sollen. Bis zum Zeitpunkte der faktischen Enthebung müßten den zu übernehmenden Bediensteten Bürgschaften für die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums erwirkt werden.

Schließlich wird beigelegt, daß zufolge Kabinettsratsbeschlusses vom 20. V. 1919 (Protokoll Nr. 72) inzwischen auch rund 160 Beamte und sonstige Bedienstete des b.h. Verwaltungsdienstes, auch von der S.H.S. Regierung vorzeitig pensionierte Bedienstete, in den d.ö. Verwaltungsdienst übernommen wurden.

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Verkehrswesen ermächtigen, von den im Gesuche vereinigten 148 Bewerbern nach gewissenhafter Sichtung ausnahmsweise noch jene Bediensteten und Arbeiter deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des III. Abschnittes des K.R. Beschlusses vom 31.XI.1918 gleich den ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit außerhalb des d.ö. Staatsgebietes zu behandeln, die nach ihrem persönlichen und fachlichen Eigenschaften der Übernahme würdig erscheinen und für die im d.ö. Staatsbedienstete eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit noch vorhanden ist. Die Übernahme hätte sich im übrigen in der gleichen Weise wie bei der ersten Bewerbergruppe zu vollziehen.

Wien, am 23. Juli 1919.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:



+ I. Gruppe, d.h. schon übernommene
II. Gruppe sind die jetzigen Bewerber.

	A n z a h l	
	I. Gruppe	II. Gruppe
Maschineningenieure	3	1
Bauingenieure	3	4
Juristen	1	1
Chemiker	1	---
Inspektoren	2	4
Oberrevidenten (b.k. Ob. Kommissär)	9	7
Revidenten und Adjunkten	18	20
Maschinen - und Werkmeister	5	7
Lokomotivführer	31	24
Bahnmeister	7	5
Telegraphen - und Blockmeister	3	1
Stationsmeister	3	15
Kanzlisten	6	9
Beleuchtung- und Wagenmeister	1	2
Oberkondukteure	---	11
Magazinsmeister	---	5
Magazinsaufseher	1	---
Bahnrichter (Partieführer)	1	2
Kanzleidner	1	---
Kanzleigehilfin	1	---
Stationsaufseher	---	1
Pumpenwärter	---	1
Kondukteur	---	1
Arbeiter	15	27
Summe:	112	148



000005

Staatsamt für Verkehrswesen.

Z. 1701 / St.V.

W i e n , am 19. Juli 1919.

26

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei den Staatsbahnen.

Die gegenwärtige Teuerung aller Bedarfsartikel trifft am allerempfindlichsten die Pensionisten. Die Staatsverwaltung war bestrebt, die Notlage der Pensionisten des Staatsdienstes durch Gewährung von Teuerungszuwendungen zu lindern, die den Pensionisten der Staatsbahnen in gleichem Ausmasse zukommen.

In der letzten Zeit hat sich unter den Pensionisten der Staatsbahnen eine allgemeine Bewegung geltend gemacht, die in einer Reihe von Eingaben und Interventionen der verschiedenen Organisationen zum Ausdrucke kam. Die Pensionisten bezeichnen die bisherigen Teuerungszuwendungen als vollkommen unzureichend und begehren mit Nachdruck eine weitere Aufbesserung ihrer Bezüge.

Als Grundlage für die Erörterung der Hauptforderungen der Pensionisten diene die nachstehende

Darstellung des gegenwärtigen Standes der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und der Teuerungszuwendungen bei den Pensionisten der Staatsbahnen.



In dem Ausmasse sowohl der aus Fondsmitteln fliessenden Pensionen und Provisionen als auch der aus Staatsmitteln fliessenden Teuerungszuwendungen bestehen derzeit grosse Ungleichheiten.

I. Was zunächst das Ausmass der Pensionen und Provisionen anbelangt, so sind drei Gruppen von Pensionisten zu

unterscheiden:

1.) Die vor dem 1. November 1899 in den Ruhestand versetzten Staatsbahnbediensteten, deren Ruhegenüsse nur von ihrem letzten Gehalte nicht aber auch von einer Quartiergeldquote bemessen ist.

2.) Die in der Zeit vom 1. November 1899 bis 30. Juni 1906 in den Ruhestand versetzten Staatsbahnbediensteten. Sofern die Ruhegenüsse dieser Bediensteten den Jahresbetrag von 3.000 K nicht erreichten, wurden ihnen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1910 Pensions- und Provisionszuschüsse im Ausmasse von 12 %, 8 % oder 5 % des statutenmässigen Ruhegenusses gewährt, wodurch sie für den Entgang der Einbeziehung einer Quartiergeldquote in die Pensionsbemessung teilweise schadlos gehalten worden sind.

3.) Die in der Zeit vom 1. Juli 1906 an in den Ruhestand getretenen Staatsbahnbediensteten, deren Ruhegenüsse vom letzten Gehalte und der anrechenbaren Quote des Quartiergeldes bemessen sind.

II. Aber auch im Ausmasse der bisher zu den Pensionen und Provisionen gewährten Teuerungszuwendungen bestehen Verschiedenheiten, indem diejenigen Staatsbahnbediensteten, die seit dem 30. September 1918 in den Ruhestand getreten sind, wesentlich günstiger behandelt werden als die früher pensionierten.

1.) Die vor dem 30. September 1918 pensionierten und provisionierten Staatsbahnbediensteten sowie die Hinterbliebenen solcher Bediensteten geniessen (ohne Unterschied der Gruppen 1.) - 3.) unter I) folgende Teuerungszuwendungen:

a.) Die Uebernahme der auf den Ruhegenuss entfallenden Steuern und Quittungsstempelgebühren durch den Staat,

b.) laufende Teuerungsaushilfen, die in Monatsraten zugleich mit der Pension ausgezahlt werden, und

c.) einmalige Zuschüsse (Anschaffungsbeiträge), die in der letzten Zeit in jedem Vierteljahre bewilligt worden sind.

Wenn von dem materiellen Effekt der unter a) angeführten Übernahme früherer Abzüge durch den Staat abgesehen wird, so stellt sich das Ausmass der den Pensionisten derzeit zukommenden Aushilfen und Zuschüsse folgendermassen dar:

Kategorie	Jahresausmass			
	der Pension (Provision) (des Erziehungsbeitrages)	der Aushilfe	der Zuschüsse	der gesamten Teuerungszuwendungen.
Beamte	bis 1.000 K	756 K	400 K	1.156 K
	1.000 - 2.000 K	936 "	460 "	1.416 "
	2.000 - 17.200 K	984 "	504 "	1.488 "
Beamtewitwen	bis 1.000 K	812 "	320 "	932 "
	1.000 - 2.000 K	756 "	384 "	1.140 "
	2.000 - 6.000 "	900 "	456 "	1.356 "
Unterbeamte, Bahnoffiziantinnen und Diener	bei jedem Ausmass	554 "	400 "	964 "
Witwen nach Unterbeamten und Dienern	bei jedem Ausmass	336 "	320 "	656 "
Hilfsbedienstete	bei jedem Ausmass	468 "	320 "	788 "
Witwen nach Hilfsbediensteten	bei jedem Ausmass	388 "	240 "	628 "
Beamtenwaisen	elternlös	488 "	240 "	728 "
	vaterlos	388 "	180 "	448 "
Waisen nach Unterbeamten, Dienern und Hilfsbediensteten	elternlös	240 "	160 "	400 "
	vaterlos	192 "	120 "	312 "

2.) Die von 30. September 1918 an in den Ruhestand versetzten Staatsbahnbediensteten und ihre Hinterbliebenen erhalten neben den vorstehend angeführten Teuerungszuwendungen noch eine weitere Teuerungszuwendung, die für die Bediensteten selbst in 50 % der für aktive Staatsbahnbedienstete der betreffenden Kategorie festgesetzten Teuerungszulage der I. Familienklasse und für die Hinterbliebenen in entsprechenden Quoten davon besteht:

Diese Teuerungszuwendung beläuft sich:

000009



e/o

Bei Beamten je nach der letzten Gehaltsstufe auf jährlich	318 - 1.386 K
bei Beamtenwitwen auf	318 - 418 "
bei Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Dienern auf	618 - 788 "
bei Witwen nach Unterbeamten und Dienern auf	204 - 254 "
bei Hilfsbediensteten mit Profession auf . .	688 "
bei Hilfsbediensteten ohne Profession auf . .	584 "
bei Witwen nach Hilfsbediensteten auf	384 - 328 "

Die Hauptforderungen der Staatsbahn pensionisten.

sind folgende:

A) Erhöhung sämtlicher Pensionen und Provisionen einschliesslich der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen um 100 %.

B) Aufhebung der bestehenden Ungleichheiten im Ausmass sowohl der Pensionen und Provisionen als auch der Teuerungszuwendungen im Sinne der völligen Gleichstellung der Altpensionisten mit den Neupensionisten.

Stellungnahme zu diesen Forderungen.

Zu A) Wie der an früherer Stelle gebrachten Tabelle entnommen werden kann, ist das Friedensausmass der niedrigsten Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Wege der Gewährung von Teuerungszuwendungen ohnehin nicht nur verdoppelt, sondern mitunter sogar mehr als verdreifacht worden.

So bezieht ein gewesener Arbeiter mit der statutarischen Minimalprovision von 300 K, wenn er vor dem 30. September 1918 provisioniert worden ist, an Teuerungszuwendungen 788 K, wenn er aber nach dem 30. September 1918 provisioniert worden ist, $788 + 584 = 1.372$ K jährlich.

Die Witwe eines Dieners mit der statutarischen Minimalwitwenprovision von 400 K geniesst 688 K, falls aber ihr Gatte im September 1918 noch aktiv war, $688 + 204 = 892$ K jährlich an Teuerungszuwendungen.

Ein Beamter mit der statutarischen Minimalpension von 800 K erhält jährlich Teuerungszuwendungen von 1.158 K, und falls er erst nach dem 30. September 1918 in den Ruhestand getreten ist, noch 540 K mehr das sind 1.898 K.

Eine Verdopplung sämtlicher statutarischer Ruhe- und Versorgungsgegenstände würde den Empfängern höherer Ruhegenüsse unverhältnismässig grössere Vorteile bringen als den noch bedürftigeren Empfängern kleiner Genüsse und wäre schon vom sozialethischen Standpunkte keineswegs einwandfrei.

So würde ein Oberinspektor des Ruhestandes mit 7.040 K Pension einen Gewinn von 7.040 K jährlich, ein Arbeiter mit der Mindestprovision von 300 K aber nur einen solchen von 300 K jährlich zu verzeichnen haben.

Die allgemeine Verdopplung auch der mittleren und höchsten Pensionen würde einen sehr erheblichen finanziellen Mehraufwand verursachen. Schliesslich könnte es auch nicht ausbleiben, dass die ausgiebige Erhöhung der grossen Pensionen unter den Beziehern kleiner Ruhe- und Versorgungsgegenstände lebhaftes Beschwerden und Forderungen nach einer weitergehenden Berücksichtigung hervorrufen würde.

Hierzu kommt noch, dass die Verdopplung des statutarischen Ausmasses aller Ruhe- und Versorgungsgegenstände eine dauernde Mehrbelastung des Staates bedeuten würde, die - im Gegensatz zu den widerruflichen Teuerungszuwendungen - auch im Falle einer allgemeinen Senkung der Preise der Lebensbedürfnisse nicht abgebaut werden könnte.

Zu B) Das Begehren nach Gleichstellung der sogenannten Altpensionisten mit den Neupensionisten erscheint durchaus berechtigt und vertretbar.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, sind derzeit nach dem Ausmass des Ruhegenusses und der Teuerungszuwendungen vier Gruppen von Pensionisten zu unterscheiden, von denen jeweils die jüngere Gruppe besser gestellt ist als die ältere. Diese



Rangordnung ist ungerecht, weil sie die jüngeren Pensionisten, die verhältnismässig hohe Endgehälter erreichen konnten und zu- meist noch in der Lage sind, einem Nebenverdienste nachzugehen, gegenüber den Altpensionisten bevorzugt, die ihre Dienstlaufbahn unter weit ungunstigeren Vorrückungsverhältnissen abschliessen mussten, nicht mehr die Möglichkeit eines Nebenverdienstes be- sitzen und auch wegen ihres höheren Alters und der damit ver- bundenen Krankheitsbeschwerden eine besondere Berücksichtigung viel eher verdienen würden.

Es erschiene demnach vollkommen gerechtfertigt, alle Pensionen und Provisionen auf jenes Ausmass zu erhöhen, dass sich aus der Einbeziehung der als anrechenbar anerkannten Quartiergeldquote in die Pensionsbemessungsgrundlage ergibt und ausserdem allen Pensionisten und Provisionisten neben der Teuerungsaushilfe jene Zuwendung von 50 % der für die aktiven Staatsbahnbediensteten festgesetzten Teuerungszulage der I. Familienklasse zugestehen, die derzeit nur den vom 30. Sep- tember 1918 an in den Ruhestand versetzten Pensionisten zukommt.

Die aus diesen beiden Massnahmen zu gewärtigenden Mehr- kosten würden sich für den Bereich der D.-Ö. Staatsbahnen auf insgesamt 9 Millionen Kronen jährlich belaufen.

Wegen der unmittelbaren Rückwirkung, die eine Verbesserung der Lage der Staatsbahn pensionisten auf die Zivilstaatspension- sten üben muss, könnten die angeregten Massnahmen nicht auf die Staatsbahn pensionisten beschränkt bleiben, sondern müssten auch auf die Pensionisten des pragmatischen Staatsdienstes aus- gedehnt werden.

Da das Staatsamt für Verkehrswesen die Wirkung des Ausdehnung der beantragten Massnahmen auf alle Staatspension- sten nicht im vollen Umfange zu überblicken in der Lage ist, stellt der Staatssekretär für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Es ist das zwischenstaatliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten zu beauftragen, die angeregten Massnahmen als Grundlage für eine allgemeine Verfügung zu Gunsten der Staatspensionisten durchzuberaten und entsprechende Anträge zu stellen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l m e y e r



ad 3.)

3a/

Ubersichtstabelle

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Beschlüsse des kärntnerischen Landesauschusses vom 2., 9., 18., und 26., April 1919 sowie Beschlusses des kärntnerischen Landesrates vom 21. Mai 1919, betreffend die Einhebung von Mietzins- und Brennweinauflagen und von 200 % übersteigender Umlagen in den Gemeinden

Z. Z.:	19.662/19.....Villach	Mietzins- (Mietzins- und Brennweinauflage) in Villach
	20.278/19.....St. Veit	Mietzins- (Mietzinsauflage) in St. Veit in Höhe von 200 %
	19.019/19.....Weissenstein	Mietzins- (Gemeindeumlage) in der Gemeinde Weissenstein < 7;
	19.020/19.....Eindöde	"
	19.656/19.....Lind i. D.	"
	19.667/19.....Hardegg	"
	19.658/19.....Lieserhofen	"
	19.659/19.....Moosburg	"
	19.660/19.....Kremsbrücke	"
	19.661/19.....Eisentratten	"
	19.859/19.....Sörg <i>Grund</i>	"
	20.279/19.....Wieting	"

formal hat

Beschluß des kärntnerischen Landesauschusses vom 9. Oktober 1918, betreffend den

Zl. 1
21.772/19.....Verkauf des der Stadt Klagenfurt gehörigen Besitzes Schönhof an den kärntnerischen Forstverein.

in, mündl. hat

Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 18. März 1918, betreffend den

Zl. 2
21.905/19.....Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Kronen durch das Land Kärnten.

Antrag Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse.



D.Ö.Staatsamt für soziale
Verwaltung (Volksgesundheitsamt)

z.Z.17717/1919.

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate

Gegenstand: Über Initiative des "Internationalen Komitees vom Roten Kreuze in Genf wurde im April 1. J. von bevollmächtigten Sanitätsdelegierten der Sukzessionsstaaten der ehemaligen öst.-ung. Monarchie bei den einzelnen Regierungen die Errichtung einer ständigen zwischenstaatlichen Kommission/beantragt, welche als Vorläuferin einer alle Kulturstaaten umfassenden, grossen internationalen Kommission für Seuchenbekämpfung und Assanierung der verseuchten Gebiete von Ost- und Südeuropa zu gelten hätte. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich nunmehr konstituiert und führt den Titel "Zentralbüro für Seuchenbekämpfung". Als ihr Sitz ist bis auf weiteres Wien bestimmt worden.

Das Zentralbüro für Seuchenbekämpfung ist nun, um seine Tätigkeit möglichst rasch aufnehmen zu können, auch an das d.ö. Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) mit dem Ersuchen um Liquidierung des auf die einzelnen Teilnehmerstaaten entfallenden Verwaltungskostenbeitrages von 5000 Kronen sowie um die Überweisung der den Teilnehmerstaaten im Sinne des § 9 der Satzungen des Büros auferlegten, ihrer ausschliesslichen Verfügung vorbehaltenen Stammeinlage in der



015

für den Aktionsfond *an der willkürlichen Verfügung zur Verfügung*
Höhe von mindestens 300.000 Kronen, herangezogen.

Der betreffende Punkt im § 9 der Statuten lautet:

"Sämtliche Staaten, welche durch einen offiziellen, das ist stimmberechtigten Delegierten vertreten sind, haben für den Aktionsfond eine Stammeinlage von mindestens K 300.000.- in der ortsgiltigen Währung beizusteuern. Im Falle der satzungsgemäß zu Lasten eines Teilnehmerstaates erfolgten Verwendung eines Teilbetrages ist die Stammeinlage zumindest auf die satzungsgemäße Höhe zu ergänzen.

Die Stammeinlage wird jedem Staate auf einem eigenem Konto verrechnet.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Aktionsfonds erfolgt durch Beschluss des Plenums mit Stimmenmehrheit, jedoch unter der ausdrücklichen Einschränkung, dass die von den einzelnen Teilnehmerstaaten herrührenden Beträge

- 1.) nur zu Gunsten dieses Staates selbst,
- 2.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Delegierten dieses Staates verwendet werden dürfen."

Bemerkung:

Deutschösterreich hat für das "Zentralbüro für Seuchenbekämpfung" einen offiziellen Vertreter aus dem Personalstande des Volksgesundheitsamtes im Staatsamte für soziale Verwaltung bestimmt.

Gegen die einzelnen Bestimmungen der Statuten des Zentralbüros obwaltet kein Bedenken.

Deutschösterreich ist an der Tätigkeit des Zentralbüros insoferne wesentlich interessiert, als durch die Einleitung der Aktion im Osten auch die Möglichkeit geboten ist, das Los der aus Russland heimkehrenden Kriegsgefangenen, welche diese Gegenden berühren, zu erleichtern und ihre Lage zu verbessern.

Es ist die Schaffung eines Sanitätskordons in Polen und der Ukraine in Aussicht genommen, der aus Missionen der ein-

zelnen Nationalstaaten debildet werden soll. Für diese aktive Betätigung werden die einzelnen Missionen neutralisiert und zu diesem Behufe unter die Leitung eines Delegierten des "Internationalen Komitees vom Roten Kreuze in Genf" gestellt, welcher die Verbindung zwischen den einzelnen Missionen und der Regierung des betreffenden Nationalstaates herzustellen hat. Durch diese internationale Vermittlung soll auch für den glatten Abtransport der zurückkehrenden Kriegsgefangenen aus den Übernahmsstationen gesorgt werden.

Aus der Stammeinlage von 300.000 Kronen sollen die sanitären Behelfe für die Ausrüstung der von Deutschösterreich eventuell zu entsendenden Missionen für die Übernahme der Kriegsgefangenen beschafft werden.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen:

"Seitens der d.ö. Regierung wird dem Zentralbüro für Seuchenbekämpfung in Wien der Verwaltungskostenbeitrag von 5000 Kronen und einer Stammeinlage von 300.000 Kronen für den Aktionsfond dieses Büros bewilligt. Dieser Betrag soll jedoch ^{mit Genehmigung der Reichsregierung} ^{Abg. J. J. J.} nur zu Gunsten von Deutschösterreich selbst und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des D.ö. Delegierten verwendet werden."

Der Unterstaatssekretär:

J. J. J.



000017

ad 71

5a

Die Stadt Graz hat dem Staatsamte für Finanzen eine Denkschrift überreicht, in der sie ihre trostlose finanzielle Lage schildert. Das Bruttoerfordernis, das im letzten Friedensjahre 10 1/2 Mill.K betrug, stieg im Jahre 1918 auf 22 Mill.K und im Jahre 1919 auf 34 3/4 Mill.K, denen nur 21 1/2 Mill.K Einnahmen gegenüberstehen.

Im Jahre 1918 hat die Gemeinde bei der Gemeindesparkasse eine schwebende Schuld von 2 1/2 Mill.K aufgenommen und im Jahre 1919 bisher 3 1/4 Mill.K zusammen 5 3/4 Mill.K. Zur Deckung der weiteren Abgänge im Jahre 1919 braucht die Gemeinde noch 10 Mill.K.

Außer dem ordentlichen Erfordernis erwächst für die Gemeinde noch eine gewaltige Last durch das außerordentliche Erfordernis. Ein reiches Investitionsprogramm (Schwemmkanalisation, Wasserwerk, Murrbrücken, Bachregulierung) wurde jahrelang aufgeschoben und durch die zunehmende Teuerung immer schwieriger durchführbar. Im Jahre 1919 hat die Gemeinde nur ein kleines Teilerfordernis von 9 Mill.K für Investitionen eingestellt.

Zur Beschaffung der Geldmittel, um den verschiedenen Anforderungen zu entsprechen, ist eine Erhöhung der städtischen Steuer nicht mehr möglich, da die Umlagen und selbständigen Abgaben schon außerordentlich gestiegen sind. Auch eine Abhilfe im Kreditwege ist solange versperrt, als der Kredit der Gemeindesparkasse erschöpft ist (5 3/4 Mill.K zur Bestreitung ordentlicher und 6 3/4 Mill.K außerordentlicher Bedürfnisse, zusammen 12 1/2 Mill.K aufgenommen).

Die Gemeinde bittet 1.) um einen sofortigen Betrag von 10 Mill.K. 2.) um einen Betrag von 5 3/4 Mill.K zur Abtragung der zur Bestreitung des ordentlichen Erfordernisses 1918 und 1919 bei der Gemeindesparkasse aufgenommenen schwebenden Schuld, 3.) um die Widmung eines möglichst großen Beitrages zur ehesten Inangriffnahme der Schwemmkanalisation, 1 bis 3 soll als nichtrückzahlbare Staatshilfe gewährt werden. 4.) Für die zukünftige Stärkung des Haushaltes die Ueberlassung der gesamten Grazer Realsteuern und allenfalls die fortlaufende Ueberweisung eines entsprechenden Anteiles an dem Ertrage der Einkommensteuer.



Hiezu muß bemerkt werden, daß die Deckung der Schuld an die Gemeindeparkasse und die Bestreitung der Investitionen der Aufnahme einer fundierten Schuld überlassen bleiben muß, wofür die Gemeinde schon gewisse Vorbereitungen getroffen hat. Das Staatsamt für Finanzen wäre bereit, der Gemeinde hierbei hilfreich beizustehen. Eine Staatshilfe kann der Gemeinde zur Deckung der Abgänge nicht gewährt werden, sonst würde der Staat bald mit ähnlichen Begehren von den verschiedensten Seiten bestürmt. Es kann lediglich ein Ersatz für besondere finanzielle Schäden durch den Krieg gewährt werden, wobei als Höchstgrenze der Betrag von 10 Mill.K festzusetzen wäre. Auf dringende Bitte der Gemeinde wurde ihr ein Vorschuß von 2 Mill.K bereits angewiesen. Ueberdies wären die finanziellen Mittel der Gemeinde für die Zukunft durch die Erweiterung ihrer Steuerquellen zu stärken. In Betracht kommt a) die Ueberweisung der Differenz zwischen 20 und 26 2/3% der Hauszinssteuer, d. s. etwa 40% des Hauszinssteuerertrages; b) die Ueberlassung des Ertrages der Linienverzehrungssteuer (Erlaß des Pachtschillings); c) die Beteiligung der Gemeinde an der Einkommensteuer gegen entsprechende Mitwirkung an der Veranlagung; d) Einführung einer Steuer vom gemeinen Wert der Liegenschaften unter Vermeidung eines Ausmaßes, das der Steuer den Charakter einer Vermögensabgabe verleihet. e) Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen, einer Beleuchtungsabgabe und anderer Luxusabgaben. a - c im Rahmen einer allgemeinen Aktion.

A n t r a g .

Der Kabinettsrat wolle daher beschließen:

Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt 1.) der Gemeinde Graz für die von ihr nachzuweisenden im Kriege erlittenen besonderen finanziellen Schäden eine Entschädigung bis zum Höchstausmaß von 10 Mill.K, worin die bereits vorschußweise angewiesenen 2 Mill.K einzurechnen sind, aus Staatsmitteln zu gewähren; 2.) der Gemeinde Graz die bei a bis e erwähnten Steuerquellen zu eröffnen, beziehungsweise die hierfür erforderlichen Aktionen vorzubereiten.

ad 817

5c

Für den Kabinettsrat.

Für die Steuerbeamten bestehen dormalen folgende Titulaturen:

Steuerassistent (XI.Rangklasse),

Steueroffizial (X.Rangklasse),

Steuerverwalter (IX.Rangklasse) und

Steueroberverwalter (VIII.Rangklasse).

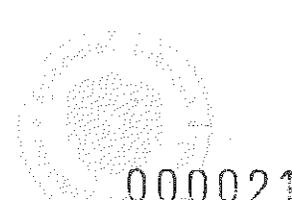
Stellen der VII.Rangklasse sind für Steuerbeamte nicht systemisiert. Diese Rangklasse kann daher von den Steuerbeamten nur im Wege der ad personam Beförderung erreicht werden. Bis vor kurzem sind nur solche Steueroberverwalter in die VII.Rangklasse versetzt worden, welche als steueramtliche Fach- und Revisionsorgane in Verwendung standen und sich als solche besonders bewährten. Erst in der letzten Zeit sind über wiederholt und nachdrücklichst geäußerten Wunsch der Organisationen auch solche besonders verdienstvolle Steueroberverwalter in die VII.Rangklasse befördert worden, welche als Vorstände größerer Aemter oder auf anderen wichtigen und verantwortungsvollen Posten mit sehr gutem Erfolge verwendet werden. Mit einer solchen Beförderung war bisher eine Aenderung in der Titulatur der betreffenden Steueroberverwalter nicht verbunden.

Da seitens der Organisationen der Steuerbeamten beim Staatsamte für Finanzen wiederholt der Wunsch vorgebracht wurde, daß die Versetzung eines Steueroberverwalters in die VII.Rangklasse auch nach außenhin, und zwar durch die Verleihung eines entsprechenden Titels zum Ausdrucke gebracht werden möge, wurde den Organisationen die Erwirkung des Titels eines Steueramtsdirektors für die in die VII.Rangklasse versetzten Steueroberverwalter in Aussicht gestellt.



Es wird um die Ermächtigung gebeten, daß für die in die VII. Rang-
klasse versetzten Steueroberverwalter der Titel Steueramtsdirektor
bestimmt werden darf.

Da es sich um die Einführung des Titels für eine Rangklasse
handelt, in welche die Beförderung von dem Staatssekretär vorgenom-
men wird und der Titel „Direktor“, welcher für die Steuerbeamten
eingeführt werden soll, bereits bei anderen Kategorien von Beamten
(Kassenbeamte, Kanzleibeamte,) besteht, dürfte von der Einholung
der Ermächtigung des Präsidenten der Nationalversammlung abgesehen
werden können.



Ad 9.) *Kassell bei der Aufw*
am 25.7.19, 9k

~~56~~

Für den Kabinettsrat.

Die Beamten und Praktikanten der Generaldirektion der Staatslotterien und der Lottoämter, soweit sie nicht juristische Vorbildung besitzen, führen dormalen nachstehende dienstliche Bezeichnungen:

- Lottoamtspraktikant;
 - XI. Rangklasse Lottoamtsassistent;
 - X. " Lottoamtsoffizial;
 - IX. " Expeditor und Cekonem, Lottoamtskontrollor, Lottoamtsarchivar, Lottooberamtssoffizial;
 - VIII. " Direktionshauptkassier, Direktionerechnungsführer, Direktionsarchivar, Lottoamtsverwalter;
 - VII. " fallweise wie bei der VIII. Rangklasse (Beförderungen in die VII. Rangklasse werden ohne Titeländerung vollzogen).
- (nicht systemisiert)

Von diesen Titulaturen entsprechen nur die Titel der Praktikanten sowie der Assistenten und Offiziale den dormaligen Verhältnissen.

Die für die Beamten der IX. und VIII. Rangklasse bestehenden Titel sind teils zu mannigfaltig, teils veraltet und wurde von den Organisationen der Lottoamtsbeamten im Staatsamte für Finanzen wiederholt der Wunsch nach einer Abänderung dieser letzterwähnten Titel vorgebracht.

Nach Erachten des Staatsamtes für Finanzen, welches mit den Organisationen sowie mit der Generaldirektion der Staatslotterien bereits das Finvernehmen gepflogen hat, dürfte für die Lottoamtsbeamten der IX. Rangklasse der Titel Lottoamtskontrollor und für



jene der VIII. Rangklasse, sofern sie systemisierte Stellen dieser Rangklasse bekleiden, der Titel Lottoamtsverwalter, sonst der Titel Lottoamtsoberkontrollor zu wählen sein.

Im Übrigen hätte in den dormalen bestehenden Titulaturen der Lottoamtsbeamten eine Aenderung nicht einzutreten.

Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Anwendung von bei anderen Beamtenkategorien bereits bestehenden Titeln auf die kleine Gruppe der Lottoamtsbeamten handelt, dürfte von der Erstattung eines Vortrages an den Präsidenten der Nationalversammlung abzusehen sein.

Es wird um die Ermächtigung gebeten, daß für die Lottoamtsbeamten der IX. Rangklasse der Titel Lottoamtskontrollor und für jene der VIII. Rangklasse, sofern sie systemisierte Stellen dieser Rangklasse bekleiden, der Titel Lottoamtsverwalter, sonst der Titel Lottoamtsoberkontrollor bestimmt werden darf.

ad 100) 5/04

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom über die Gewährung von
Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Ueberganges zur Frie-
denswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unter-
nehmungen und Anstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.No.307, wird
verordnet:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zu Gunsten
von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Anstalten, die
anlässlich des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichtet werden
und, ohne Erwerbszwecke zu verfolgen, den wirtschaftlichen Interessen
von Kriegsteilnehmern und ihren Familienangehörigen oder der Behe-
bung der durch den Krieg entstandenen wirtschaftlichen Nachteile zu
dienen bestimmt sind, die Befreiung von den Stempel- und unmittelba-
ren Gebühren bis zu dem im § 2 bezeichneten Umfange zu gewähren.

(2) Die Gewährung dieser Begünstigung ist nur dann zulässig,
wenn das im Zeitpunkte der Auflösung der Unternehmung oder Anstalt
vorhandene Vermögen, soweit sich nach Rückzahlung der Einlagen ein
Ueberschuß ergibt, statutenmäßig gemeinnützigen Zwecken dauernd ge-
widmet ist. Die Auszahlung von Gewinnanteilen (Dividenden) im Aus-
maße von höchstens fünf Prozent der Einlagen steht der Zuerkennung
der Begünstigung nicht im Wege.

§ 2.

Die im § 1 vorgesehene Ermächtigung erstreckt sich auf die Stem-
pel- und unmittelbaren Gebühren:

1.) für den Vertrag über die Errichtung der Unternehmung oder
Anstalt und die aus diesem Anlasse erforderlichen Bürgschaftsverträge,



Bürgschaftserklärungen und sonstigen Urkunden, Eingaben, Protokolle und Amtshandlungen,

2.) für die Bücher und Aufschreibungen der Unternehmung oder Anstalt,

3.) für die von ihr oder ihren Organen ausgefertigten Urkunden,

4.) für die aus Anlaß der Erteilung von Darlehen der Unternehmung oder Anstalt auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden, mit Ausschluß der Wechsel, sowie für die Urkunden, welche anläßlich der Sicherstellung der erteilten Darlehen ausgestellt werden,

5.) für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der erteilten Darlehen,

6.) in Falle der Abtretung offener Buchforderungen der Darlehensnehmer an die Unternehmung oder Anstalt für die über diese Abtretung ausgefertigten Urkunden,

7.) für die Gewährung nicht rückzahlbarer Unterstützungen sowie die aus diesem Anlasse auszustellenden Urkunden;

8.) für die Coupons etwa ausgegebener Aktien und für die Empfangsbestätigungen über dieselben die Mitglieder der Vereinigung auszahlenden Gewinnanteile.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden sinngemäß auch auf selbständige Abteilungen bestehender Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Anstalten Anwendung, wenn

1.) statutenmäßig feststeht, daß diese Abteilungen den Voraussetzungen des § 1 entsprechen, und wenn weiters

2.) die Gebarung und Rechnungslegung dieser Abteilungen von der sonstigen Gebarung und Rechnungslegung der Unternehmung oder Anstalt vollständig gesondert ist.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5 d

Durch die Bestimmungen des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R.G.Bl.No.44, wurde die Regierung ermächtigt, Unternehmungen und Anstalten, welche anlässlich des Kriegeszustandes errichtet worden waren und den Interessen der Kriegsführung oder der Volkswirtschaft dienten, unter bestimmten Voraussetzungen Gebührenbegünstigungen einzuräumen.

Ein ähnliches Bedürfnis nach Gebührenbegünstigungen hat sich nunmehr auch in Ansehung der anlässlich des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichteten oder noch zu errichtenden Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Anstalten ergeben, welche den wirtschaftlichen Interessen von Kriegsteilnehmern und ihren Familienangehörigen oder der Behebung der durch den Krieg entstandenen wirtschaftlichen Nachteile zu dienen bestimmt sind.

Da Inhalt und Umfang der derartigen Unternehmungen und Anstalten zuzugestehenden Gebührenbegünstigungen von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhängt, empfiehlt es sich, Ermächtigungsbestimmungen zu schaffen, welche dann die Einräumung von Gebührenbegünstigungen in konkreten Fällen ermöglichen.

Eine Handhabe hierzu bietet - ohne daß die Erlassung eines besonderen Gesetzes nötig wäre - das sogenannte wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.No. 307.

Durch die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Vollzugsanweisung wird die Staatsregierung zur Einräumung von Gebührenbegünstigungen an die anlässlich des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichteten Unternehmungen und Anstalten, und zwar im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen und in dem nämlichen Umfange ermächtigt, wie dies nach der oben erwähnten kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R.G.Bl.No.44, hinsichtlich der Kriegsinstitute der Fall war.



ad (K...)

W i e n , 28. Juli 1919.

~~...~~
~~...~~
~~...~~
~~...~~
~~...~~

XIV

Zu den Dependenzen des liquidierenden Ministeriums des Aeußern gehört auch die Konsularakademie. Sie ist in dem im Jahre 1904 für sie errichteten Gebäude (IX. Boltzmanngasse Nro 16) untergebracht, das mit der gesamten Einrichtung sehr hoch zu bewerten sein dürfte.

Gegenwärtig zählt die Anstalt 30 Hörer, die sich auf 5 Sukzessionsstaaten der ehemaligen Monarchie verteilen, wie folgt:

	D.Ö.	Ung.	SHS	Pol.	Tsch.
II. Jahrgang	5	1	3	-	2
III. Jahrgang	3	5	-	-	-
IV. Jahrgang	8	-	1	2	-
Summe	16	6	4	2	2

Sie verfügt über die vollkommensten Lehr- und Lerneinrichtungen sowie einen für den speziellen Zweck der Ausbildung von Beamten des auswärtigen Dienstes im Laufe der Jahre sorgfältig ausgewählten und geschulten Lehrkörper. Sie ist ferner mit allem, was für ein modernes Internat erforderlich ist, aufs beste versehen.

Da nun die internationale Liquidierungskommission in ihrer Sitzung vom 16. d. M. den Beschluß gefaßt hat, die Konsularakademie zu liquidieren und deren definitiv Angestellte mit Ende Juli d. J. in den Ruhestand versetzen zu lassen, wurden die vier effektiven Professoren und die drei effektiven Diener in den Ruhestand versetzt. Bezüglich



000027

43

der an der Anstalt im Nebenamte tätigen Professoren, Dozenten und Lehrer sowie der provisorischen Diener sind analoge Verfügungen im Zuge. Hingegen wurden der Akademiedirektor Generalkonsul Anton Winter und der Direktionssekretär Hans Forner nach Begrüßung des Staatsamtes für Finanzen für den deutschösterreichischen Staatsdienst angelobt.

Um den im Verbands der Anstalt befindlichen Hörern die Möglichkeit zu geben, ihre Studien daselbst fortzusetzen und zu vollenden, müssen entsprechende Verfügungen getroffen werden. Das Zweckmäßigste wäre wohl, daß Deutschösterreich die Anstalt samt ihrer Einrichtung zunächst zum Abbaue übernehme, wobei den Hörern aus den Sukzessionsstaaten das Recht zustünde, ihre Studien an der Anstalt gegen Ersatz der Kosten zu vollenden, was auch dem Wunsche der Sukzessionsstaaten entspricht.

Vom Staatsamte für Aeußeres durch die Zuschrift des Herrn Staatssekretärs Dr. Bauer vom 18. d. M. mit der Frage der seinerzeitigen Unterstellung der Anstalt unter das Unterrichtsamt befaßt, glaube ich die Zustimmung des Kabinettsrates dazu erbitten zu sollen, daß die Anstalt bis zur Absolvierung der Studien seitens der gegenwärtig noch vorhandenen 30 Hörer unter die Oeberleitung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Aeußeres und auf dessen Etat gestellt werde, wie dies in einer zwischenstaatlichen Besprechung bereits angeregt worden ist, wogegen die weitere Frage über die Modalitäten der eventuellen Fortführung der Anstalt im Rahmen des Staatsamtes für Unterricht und

000028

von Kufmann im Zusammenhang
~~unter Einfügung derselben in die von mir initiierte all-~~
~~gemeine Studienreform~~ in der Zwischenzeit gründlich zu
erörtern und in die richtigen Wege zu leiten wäre.



000029

44